



Beitrags- und Gebührenordnung

Alle Mitgliedschaften sind verbunden mit einer Mitgliedschaft im Kanuverband / Schwimmverband NRW. Als familienfreundlicher Verein werden die Beiträge für Partner und Kinder geringgehalten.

1. Mitgliedsbeiträge

Beiträge	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag Kanupolo
Mitglied Erwachsene ab 67 Jahre	130 €	
Mitglied Erwachsene 25 – 66 Jahre	230 € *	60 €
Mitglied Erwachsene - Partner	40 €	60 €
Mitglied junge Erwachsene ab 18 – 24 Jahre mit Bescheinigung Ausbildung/Studium bis 27 Jahre	30 €	120 € *
Mitglied Kinder/Jugendliche von 7 – 17 Jahre	10 €	45 €
Mitglied Kinder von 0 – 6 Jahre	0 €	--

Allgemeine Informationen

Bei der Berechnung der Beiträge ist das Datum des jüngeren Mitglieds/Partners ausschlaggebend zum Stichtag 31.03. jeden Jahres. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind gemäß Beschluss des Vorstands nur per Lastschrifteinzug (nur deutsche Konten) zu entrichten. Die Beiträge werden Ende März belastet.

* Mitglieder im Alter von 16-66 Jahren können freiwillige Arbeitsstunden leisten. Alle Arbeiten im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich, die ersten 4 Stunden pro Familie (= identische Familiennummer) bzw. Einzelmitglied können vergütet werden und müssen per Stundennachweis eingereicht werden. Arbeitsstunden werden mit € 25/h vergütet, Mithilfe von jungen Erwachsenen im Bereich Kanupolo mit € 15,-/h. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Ehrenamtspauschale per Überweisung auf das auf dem Nachweis angegebene Bankkonto.

Aufnahmebeitrag, einmalig

	Aufnahmebeitrag
Mitglied Erwachsene / Familie	200 €
Mitglied Kinder / Jugendliche 7 - 17 Jahre	50 €

Treten aus einer Familie, die bereits einen Aufnahmebeitrag entrichtet hat, weitere Familienmitglieder ein, so wird die Aufnahmegebühr um die bereits entrichtete Gebühr vermindert. (z.B. Kanupolo-Spieler*in ist bereits Mitglied und danach tritt die Familie ein).

Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V.



2. Zugangs-Chips/Handycodes

Im Mitgliedbeitrag ist pro Familie 1 Zugangschip oder Handycode enthalten. Weitere Chips/Handycodes können an alle Familienmitglieder ab 14 Jahren ausgegeben werden. Der Handycode ist an das Gerät gebunden, nicht an die Rufnummer. Bei Wechsel des Handys wird daher ein neuer Code benötigt.

	Gebühr
Chip (zusätzlich oder bei Verlust)	20,- €

3. Gebühren für Rücklastschriften und Mahnungen

Bei Rücklastschriften und Mahnungen zur Mitgliedsbeitragszahlung fallen Aufwände an, die wir seitens der Banken auferlegt bekommen. Ebenfalls fällt extra Aufwand für Mahnschreiben und die Verwaltung an. Deshalb erheben wir folgende Gebühren:

	Gebühr
jede Rücklastschrift	10 €
jede Mahnung	5 €

4. Gästegebühren (Tagespreis)

	Gebühr / Tag
Erwachsene	4 €
Kinder / Jugendliche (6 – 17 Jahre)	2 €
Kinder (bis 6 Jahre)	0 €
Winterschwimmen / Eisbaden (Okt-März)	2 €

5. Übernachtungen am See

Übernachtungen sind nur nach Anmeldung und Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied möglich. Nur Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Kanusports stehen, können genehmigt werden.

	Gebühr / ÜN
Erwachsene	6 €
Kinder / Jugendliche (6 – 17 Jahre)	6 €
Kinder (bis 6 Jahre)	0 €
Gruppen ab 10 Personen (alle Altersstufen)	
Abrechnung, zentral durch Aufsichtsperson	5 €

Bei Turnieren gelten grundsätzlich die Turniergebühren.

Wassersportfreunde Liblar 1960 e.V.



6. Freiwassertraining (Bojenschwimmen)

Das Schwimmen findet ganzjährig mit 2 regelmäßigen Terminen in der Woche statt. Der Aufenthalt am See ist auf die Teilnahme am Gruppentraining zu den festgelegten Zeiten beschränkt. Saison- und 10er-Karten gelten nur für die Teilnahme am Bojenschwimmen.

	Gebühr
Saison-Karte (Mai-Sep)	70 €
10er-Karte (Mai-Sep)	40 €

7. Liegeplatzgebühren

Für die Lagerung von privaten Booten, SUPs und Surfbrettern werden Liegeplatzgebühren erhoben. Diese dienen der Neuanschaffung von Booten sowie der Instandhaltung des Boots-Schuppens, der Boote und des Zubehörs. Eine Einlagerung ist nur nach Anfrage und Genehmigung erlaubt.

	Gebühr / Jahr
Kanadier / Zweierboote	80,- €
Kajaks / SUP / Surfbrett	30,- €
Kanupolooboote (nicht aktive Spieler)	30,- €

8. Ordnungsgelder

Der Verein kann gemäß Satzung Ordnungsgelder erheben. Die Höhe ist vom jeweiligen Fall abhängig und wird vom Vorstand festgelegt.